

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 2 2. Satz wird nach dem Wort „machen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„, es sei denn, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist“